

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Recht Christliche und ungezweifelt Siegende Kriegs-Held/ Oder Christl. Kriegs-Büchlein

Leonhardus, Joh.

Cölln an der Spree, [1712?]

VD18 12919306

X. Von Gefangenen, Beute, Plündern, Proviant und Marcketänter.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214541

oder verderben; keinen Wein oder Bier/
Korn/ Mehl oder Proviant vernichten/ es wä-
re dann daß es befohlen würde.

X.

Von Gefangenen/ Beute/ Plün-
dern/ Proviant und Mar-
ketanten.

1. **S**oll kein Fahren/ Officierer noch
Soldat/ die Kirchen in Städten und
Dörffern/ wie auch Hospitäle/ Pfründen und
andere dergleichen Gottes- und zu Unterhalt
der Armen bestimmte Häuser; ob schon die
Städte und Dörffer allbereit mit stürmender
Hand erobert/ außer Erlaubniß und Befehl/
plündern oder berauben; wer darwider han-
delt/ soll gleich als ein anderer Räuber gesiraft
werden/ es wäre dann Sache/ daß die Be-
satzung/ auch die Bauern oder Bürger sich
darein retirirt/ und grossen Widerstand darin-
nen thöten.

2. Da auch gleich dem Feinde ins Läger
gefallen wird/ soll sich doch keiner des Deutens
und Raubens gebrauchen/ es sey daß gedachter
Feind aus dem Läger oder Felde geschlagen/
ihme nachgesagt/ und derselbe so lange es zu ge-
schehen möglich/ verfolgt worden; alsdann
mag er das Theil/ so ihm in des Feindes Läger

R

zuge-

zugetheilt worden/ plündern; bey Straffe des Lebens/ so Schaden darob erfolgte (und von seinen Officirern oder andern todt geschlagen oder geschossen zu werden) so sich aber kein Schaden erzeugte/ mit dem Eisen gestrafft/ und die Beute dem Spittal/ oder zu Unterhaltung der nothdürfftigen Soldaten/ gegeben zu werden/ wann er zu frühe ohne Erlaubniß plünderte.

3. Wann eine Festung/ Lager oder Stadt mit stürmender Hand eingenommen wird/ soll keiner plündern oder Beute machen/ oder sich von dem darinn befindlichen Getrânck vollsauffen/ ehe und zuvor die Festung gänzlich erobert/ die Besatzung oder Bürgerschaft ihre Waffen niedergelegt/ und die Feinde gedämpfft/ auch die Quartiere und die Soldaten ausgetheilt worden; wer darwider handelt/ soll entweder am Leben/ oder auch wol nach der Sachen Beschaffenheit/ mit dem Eisen gestrafft werden.

4. Erobert man nun in einer überwundenen Stadt/ Schloß/ Festung/ oder auch in des Feindes Lager/ Beute/ davon gebühret uns [dem König/ Fürsten/ oder Stand/ dem man dienet] alles grosse Geschütz/ auch desselbigen zugehörige Munition/ Kraut/ Loth/ wie auch aller Proviant und Victualien/ so in allgemeiner Verwahrung und Häusern besunden wird: und soll solches alles/ ohne einiges Vorwen-

Vorwenden/ Uns zusiehen/ folgen und bleiben;
auch dieselbe eroberte Städte/ Schlöffer/ Be-
festungen/ Flecken und Leute/ wann sie in Huld-
gung angenommen sind/ weiter nicht beschädi-
get/ viel weniger gebrandschäket werden. Das
übrige soll den Soldaten/ nach Abzug des je-
henden Theils/ vor die Krancken/ verbleiben/
und von keinem Officier/ unter was Schein
und Prætext es immer geschehen könnte/ abge-
nommen werden.

5. Cir jeder/ wes Standes er sey/ soll als-
sobald bey dem/ welcher im Quartier das
Commando hat/ den Gefangenen/ den er vom
Feinde bekommen/ vorstellen/ bey Straffe/
daß der Gefangene ihm genommen/ und er
noch darzu am Leben gestrafft werden soll: Je-
doch soll alles Gut/ so bey ihm/ oder ihnen ge-
funden wird/ demjenigen/ so sie gefangen ge-
nommen/ zugekehrt werden.

6. So jemand einen Feldherrn oder O-
bristen/ oder andere vornehme Herren vom
Feinde solte gefangen bekommen/ soll er auch
für selbige eine schöne Verehrung (nach der
Qualität und Vermögen) haben und genieß-
sen/ und hernacher ihrentwegen nichts mehr
zu prætendiren haben.

7. Es soll auch niemand einige Gefan-
gene (denen Quartier versprochen insonder-
heit) bey Lebens-Straffe tödten/ noch sie ran-

zioniren/ oder nach bezahlter Ranzion ziehen lassen/ ohne Erlaubniß des Generals/ oder dessen/ welcher commandirt/ bey Straffe/ daß ihm seine Waffen abgenommen/ und er nach des Krieges-Rechts Gutachten gestrafft werde.

8. Im Fall ein Gefangener sollte gefunden werden/ der durch das Läger oder den Ort/ da die Besatzung ist/ ohne Erlaubniß des Generals/ oder dessen welcher commandirt/ spazieren g. het/ soll der/ welchem er zuständig ist/ ihn verlieren/ und dem zu theil werden/ der ihn angreift und aufhält.

9. Was gute Beuten an Korn/ Wein/ Vieh und Pferde anbelangt/ sollen selbige nicht anderswo/ als in den Lägern und Quar- nisonen/ da man dienet/ bey hoher Straffe verkauft werden: auch sollen sie beyzeiten angezeigt werden/ damit sie gebühlicher Weise registriert/ und vor einen billigen Werth tarirt werden mögen/ bey Straffe der Confiscation.

Gedachtes Vieh kan wol auch denjenigen/ so unter Contribution sitzen/ von dem Generalen oder Commendanten/ zum theil vor einen billigen Preis überlassen werden/ damit sie die Victualia desto besser aufbringen können. Die Pferde aber/ so zur Beute gemacht/ sollen uns vor billige Bezahlung/ so viel wir zu Fortbrin-
gung

gung der Proviant und Artillerie vonnöthen/ überlassen werden/ es wäre dann daß die Reiter dieselbe bekommen/ zu ihrem eigenen Behuf sich selbst damit zu mundiren hätten.

10. So ein Officierer befunden würde/ der vom unerlaubten und verbotenen Raub etwas wüßte/ und nicht abstraffete, oder auch den sonst erlaubten verbergen und verhehlen oder anderswo verkauffen hülffe/der soll scharf nach des Krieges-Rechts Erkenntniß abgestraft werden.

11. Es soll auch keiner dem andern seine gefangene und gewonnene Leute und Beute mit Gewalt nehmen/ oder sonsten entfrembden/ sondern sollen sich ihrer Irrungen halben/ so zwischen ihnen vorlauffen möchten/durch den Obersten und derselben Rittmeister/ erledigen und entscheiden lassen.

Eben zu dem Ende hat Christianus IV. König zu Dännemarc/ in dem 128. Art. geordnet: Wann eine Schlacht oder Sturm erhalten/ ein Läger oder Quartier eingenommen/ zu plündern und zu nehmen nicht ausdrücklich verdonnet worden/ alsdann sollen geschworne Beutmeister von dem Krieges-Volk oder Officirern verordnet werden/ welchen nach des Krieges-Raths Verordnung/ im Fall Uneinigkeit oder Streit deßwegen vorsele/ einem jeden Officierer/ Reiter oder

Knecht/ seinen Antheil der Beute nach advenant zu theilen.

12. Welcher der Commissarien verordnete Proviant-Meister überfällt/ oder sich des Proviantes/ so von ihren Officirern aufgezeichnet/ angenommen und handiren wird/ anmasset/ soll am Leben gestrafft werden.

13. Laut Dännemärckischen Kriegs-Articeln soll kein Officier/ Reiter oder Knecht Marketänterschaft treiben.

14. Es mag auch kein Marketänter/ ohne des Generalen Urlaub/ etwas verkauffen/ noch des Nachts zu ungebührlicher Zeit/ und nachdem umgeschlagen worden/ oder von der Reveille, noch in währendem Gottesdienst/ Wein/ Bier oder ander Getränck/ unter hoher Straffe/ ausgenommen zu der Krancken Beuhuf/ auszupffen.

15. Welcher Marketänter/ Kaufmann oder anderer/ im Felde/ Guarnison/ Belagerung oder Quartier/ Essen und Trinken/ oder dergleichen/ theurer als es verordnet und befohlen/ verkaufft/ soll dasjenige/ so er mit und bey sich hat/ verlohren haben/ und über das noch/ nach Erkenntniß des Krieges-Rechts gestrafft werden: und auch im übrigen sollen sie den Kriegs-Articeln im Läger und Guarnison/ 2c. unterworffen seyn.

CAP.